

Satzung für den Schulverein der Eberhardschule Tann/Rhön

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Schulverein der Eberhardschule Tann/Rhön e. V.**“ – im folgenden „Verein“ genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Tann/Rhön und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Fulda eingetragen.
3. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

1. Der Verein will durch Zusammenarbeit von Eltern, Lehrern, Schülern und Freunden der Schule die erzieherischen und unterrichtlichen Aufgaben der Eberhardschule Tann/Rhön fördern. Zudem will er die Gemeinschaft der am Schulleben Beteiligten und Interessierten fördern.
Alle Aktivitäten sollen den Schülerinnen und Schülern dienen und deren Chancen verbessern.
2. Dies soll vor allem geschehen durch
 - materielle Unterstützung zur Verbesserung der Unterrichtsqualität und damit der Förderung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule,
 - Unterstützung von außerunterrichtlichen Angeboten für Schülerinnen und Schüler der Schule,
 - Förderung von Aktivitäten und Veranstaltungen in der Schulgemeinde,
 - eine aktive Zusammenarbeit von Eltern, Lehrern und Schülern in der Schulgemeinde,
 - Pflege von Außenkontakten vor allem zu örtlichen Betrieben, den Kirchen, der Kommunalverwaltung und Nachbarschulen.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mittel des Vereins sind Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen.
4. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Der Verein ist selbstlos. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern.
3. Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder; Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit

abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller Ablehnungsgründe mitzuteilen.

2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
3. Die aktive Mitgliedschaft wird in eine Fördermitgliedschaft umgewandelt, sobald alle Kinder des Mitglieds die Eberhardschule verlassen haben, sofern das Mitglied die Mitgliedschaft nicht kündigt.
4. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung spätestens bis zum 1. September eines Jahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grunde, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beiträge bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend.
2. Mitgliedsbeiträge sind Festbeträge, die einmal jährlich zu zahlen sind. Der Mitgliedsbeitrag für Fördermitglieder setzt sich aus dem Mitgliedsbeitrag und einem freiwilligen Zusatzbeitrag zusammen.
3. Die Beiträge sind grundsätzlich unbar im Wege des Lastschriftverfahrens zu zahlen. Sie sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres fällig und werden nach Möglichkeit spätestens im Oktober eingezogen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme und Beratung des Jahresberichtes des Vorstandes
 - Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - Entlastung des Vorstandes und Wahl im Wahljahr
 - Beschluss bzw. Änderung der Satzung sowie Entscheidung über die Auflösung des Vereins
 - Wahl der Kassenprüfer
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres, einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliederadresse.
3. Die Tagesordnung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - Bericht des Vorstandes,
 - Bericht des Kassenprüfers,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl des Vorstandes (im Wahljahr)
 - Wahl von zwei Kassenprüfern (im Wahljahr)
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Festsetzung der Beiträge sowie über vorliegende Anträge. Anträge der Mitglieder sind schriftlich spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Spätere Anträge, auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden,

- wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich beantragt wird.
 6. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
 7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und vom Vorsitzenden des Vorstandes sowie einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

§ 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten, der eine Stimme hat.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen.
3. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung erforderlich. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Mehrheit von mindestens 50% der Mitglieder. Ist die außerordentliche Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, wird in einem Zeitraum von 14 Tagen erneut eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, deren Beschlussfähigkeit durch Mehrheit der anwesenden Mitglieder gegeben ist.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - ein Vorsitzender und ein Stellvertreter
 - ein Schatzmeister
 - ein Schriftführer
2. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von **zwei** Jahren in geheimer Wahl bestimmt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.
3. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen sowie Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
8. Der Beirat berät den Vorstand und hat das Recht, Vorschläge für die Mittelverwendung zu machen. Dem Beirat gehören kraft Amtes der Schulleiter, der Vorsitzende des Schulleiternbeirates sowie der Schulsprecher, bzw. im Verhinderungsfall deren Stellvertreter an. Die Mitglieder des Beirates sind zu den Vorstandssitzungen einzuladen.

§ 11 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von höchstens zwei Jahren. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören.

2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Buchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen.
3. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben.
4. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Eberhardschule Tann.
2. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 13 Gleichstellungsklausel

Alle Funktionen und Bezeichnungen sind geschlechtsneutral bezeichnet.